



2

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

355A301938

Michaela Röttgers-Huster
Ludorffstr. 13
58644 Iserlohn

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 417-355A301938

Kundennummer: 355A301938

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 35502//0009370

Name: Frau Schaper

Durchwahl: 0800 6664888

Telefax: 02371 905 910 848

E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-417
@jobcenter-ge.de

Datum: 10. Mai 2017

Erstattung von Leistungen bei endgültiger Festsetzung des Leistungsanspruches

Sehr geehrte Frau Röttgers-Huster,

mit Bescheid vom 29. September 2016 wurden Ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vorläufig bewilligt (§ 41a SGB II).

Da nun über Ihren Leistungsanspruch endgültig entschieden werden konnte, wurde festgestellt, dass Sie einen geringeren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben.

Bitte entnehmen Sie dem beiliegenden Bescheid die Ihnen tatsächlich zustehenden Leistungen.

Sie haben wie folgt Leistungen erhalten, ohne dass hierauf ein Anspruch bestand:

Leistungen für Röttgers-Huster, Michaela - geb. am 9. Oktober 1965

Erstattungszeitraum: 1. November 2016 - 30. November 2016

Regelbedarf Alg II

103,22 Euro

Da für 01/17 Nachzahlungsansprüche von 48 € bestehen, mindern diese die o.g. Überzahlung, so dass noch 55,22 € zu erstatten sind.

Diesen Betrag müssen Sie erstatten (§ 41a Abs. 6 SGB II).

2e41a-01

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Besucheradresse
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr 7:30 - 12:30 Uhr
und Do 14:00 - 18.00 Uhr (nur für

Nach § 43 SGB II sind Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 10 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung mit bestehenden Ansprüchen aufzurechnen, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung bei Festsetzung handelt.

Die gegen Sie bestehende Erstattungsforderung wird unter Berücksichtigung der o. g. Rechtsvorschrift in monatlichen Raten in Höhe von 40,90 Euro gegen die Ihnen zustehenden laufenden Leistungen aufgerechnet.

Sie brauchen den o. g. Betrag also nicht zu überweisen.

Sollte eine Aufrechnung mit den laufenden Zahlungen nicht mehr möglich sein und noch eine Restforderung bestehen, erhalten Sie eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

Bei dieser Entscheidung habe ich von meinem Ermessen Gebrauch gemacht und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gebührend berücksichtigt.

Es wurden weder im Leistungsverfahren entscheidungsrelevante Gründe vorgetragen noch ergeben sich nach Aktenlage Anhaltspunkte, die gegen eine Aufrechnung sprechen würden.

Die oben bezeichnete Behörde ist verpflichtet, wirtschaftlich im Sinne der Bundeshaushaltsordnung zu handeln. Hierzu gehört – auch im Interesse der Gemeinschaft der Steuerzahler – bestehende Forderungen vollständig und zeitnah zu erheben sowie diese mit den zur Verfügung stehenden Mitteln beizutreiben.

Nach Abwägung mit dem gesetzlichen Zweck zur Ausübung des Ermessens sowie dem öffentlichen Interesse war die Entscheidung somit in dieser Form zu treffen. Folglich ist es aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, auch nur teilweise von einer Aufrechnung abzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schaper